

Kassenzeichen



Stadt Emden  
FD Finanzen u. Abgaben  
Frickensteinplatz 2  
26721 Emden

Stadt Emden

**Spielgerätsteuer-Anmeldung**  
für Monat \_\_\_\_\_ 20\_\_

Fax: 0 49 21 87 15 98

**Steueranmeldung für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gem. § 10 Abs. 2 u. 3  
Vergnügungssteuersatzung Stadt Emden**

Steuerschuldner (Name, Anschrift, Tel.; ggf. Firmenstempel)

**Berechnung der Spielgerätsteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit:**

Geräte	in Spielhallen	an anderen Aufstellungsorten	an allen Aufstellungsorten	
	ohne Gewinnmöglichkeit	ohne Gewinnmöglichkeit	gewaltverherrlichende Geräte	elektr. Bildschirmgeräte / Musikautomaten
Bestand aus Vormonat				
Abgang:				
Zugang:				
Neuer Bestand				
x Steuersatz	36,00 €	25,00 €	310,00 €	10,00 €
= zu zahlende Steuer: (in EUR)				

**Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes und ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Erhebungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat.**

**Mir/uns ist bekannt, dass ein Steuerbescheid nur bei abweichender Festsetzung durch die Stadt Emden erlassen wird.**

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Erklärung wird hiermit ausdrücklich versichert und durch Unterschrift bestätigt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Abgabefrist** für die umseitige Spielgerätesteuer - Anmeldung (Selbstveranlagung) ist der **10. eines jeden Monats** für den vorangegangenen Monat.

Sollte die Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) von der Stadt Emden geschätzt. In diesem Fall kann gemäß § 152 AO ein Zuschlag von bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) erhoben.

Rechtsgrundlagen sind das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und die Vergütungssteuersatzung der Stadt Emden in den jeweils gültigen Fassungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Die Abgabe dieser Erklärung und ihre widerspruchslose Annahme durch die Stadt Emden machen die Steuererklärung zum formlosen Steuerbescheid, gegen den Klage erhoben werden kann. Die Klage kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.**

**Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Erklärung bei der Stadt Emden eingegangen ist.**

**Hinweis:**

**Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der Steuer (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).**